

SCHULZAHNPFLEGE-REGLEMENT

1. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen unterhält für die in Lüsslingen wohnhaften Schüler/Schülerinnen und Kinder des Kindergartens bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht eine ständige Zahnkontrolle. Organisation und Leitung bzw. Überwachung der Schulzahnpflege obliegen der Schulleitung.
2. Die zahnärztliche Kontrolle und Behandlung der Schüler/Schülerinnen und Kinder des Kindergartens wird durch den Gemeinderat gewählten Schulzahnarzt ausgeübt. Die Kontrolle hat mindestens 1 x jährlich zu erfolgen. Die Durchführung der Prophylaxemassnahmen in den Klassen kann einer von der Schulleitung bestimmten Zahnpflegehelferin übertragen werden.
3. Der Vertrag zwischen den Schulzahnärzten, vertreten durch die Zahnärztesgesellschaft des Kantons Solothurn und der Einwohnergemeinde Lüsslingen, ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

4. Die Schulzahnpflege umfasst:

a) Prophylaxe:

- die jährliche Untersuchung
- die kollektive Prophylaxe
- die diagnostische Bissflügel-Röntgenaufnahmen im Rahmen der kollektiven Prophylaxe, einmal vor Entlassung aus der Schulpflicht

Diese Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Einwohnergemeinde.

b) Behandlung

- die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen/Versiegelungen)
- die konservierenden Behandlungen
- die chirurgischen Eingriffe
- die Paradontal-Behandlung
- die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- die kieferorthopädischen Behandlungen

Diese Kosten gehen unter Vorbehalt von Ziff. 6 hienach vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

Es werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn mindestens 1 Punkt der Schwerebewertungsliste erfüllt ist (s. Anhang).

Zahnersatz und rein kosmetische Behandlungen wie Bleaching, Porzellan-schalen u.ä. sowie Kosten, welche von Anderen übernommen werden (z.B. Krankenkasse bei Unfällen) fallen nicht unter die Schulzahnpflege.

5. Die Kosten für die Behandlung durch einen frei gewählten Zahnarzt gehen voll zu Lasten der Eltern.
Ausgenommen sind notwendige zahnärztliche Leistungen, die auf Überweisung des Schulzahnarztes von einem Spezialisten erbracht werden.

6. Für schulzahnärztliche Behandlung ihrer Kinder gemäss Ziff. 4 lit. b hievor sowie für Leistungen gemäss Ziff. 5 Abs. 2 hievor haben die Eltern – nach Abzug eines allfälligen Krankenkassenbeitrages – je nach steuerbarem Einkommen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag wie folgt:

- steuerbares Einkommen bis Fr. 25'000.--	90 %
- steuerbares Einkommen bis Fr. 40'000.--	70 %
- steuerbares Einkommen bis Fr. 55'000.--	45 %
- steuerbares Einkommen bis Fr. 70'000.--	25 %
- steuerbares Einkommen über Fr. 70'000.--	0 %
- Rechnungen unter Fr. 50.-- sind zu 100 % von den Eltern zu bezahlen.	

Als steuerbares Einkommen gilt dasjenige der letzten rechtskräftigen Staatssteuertaxation.

Eltern mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 100'000.-- haben – unabhängig vom Einkommen – 100 % der Behandlungskosten zu übernehmen.

Das Beitragsgesuch ist unter Vorlage von Zahnarztrechnung, Zahlungsquittung und allfälligem Entscheid der Krankenkasse bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

7. Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung sind innert 10 Tagen schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Gegen dessen Entscheide kann innert gleicher Frist beim Departement des Innern, Gesundheitsamt, des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden.
8. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 1996 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Erlasse betreffend Schulzahnpflege.

Vom Gemeinderat beschlossen am 15. November 1995

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen genehmigt am 20. Dezember 1995.

Ernst Hürlimann
Gemeindepräsident

Ruth Affolter
Gemeindeschreiberin

Gemäss Schreiben vom 12. November 1997 des Gesundheitsamtes des Kantons Solothurn muss das Reglement nicht mehr durch das zuständige Departement genehmigt werden.

Änderungen von Ziff 6 vom Gemeinderat beschlossen am 18. März 1998.
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen genehmigt am
19. Mai 1998.

Ernst Hürlimann
Gemeindepräsident

Ruth Affolter
Gemeindeschreiberin

Änderungen Ziff 1, 2, 4, 6 und 7 vom Gemeinderat beschlossen am 30. April 2008.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen genehmigt am
04. Juni 2008.

Ernst Hürlimann
Gemeindepräsident

Regula Lüthi
Gemeindeschreiberin